



GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 9, 16, 17, 21 DES GESETZES NR. IX-931 DER REPUBLIK LITAUEN ÜBER DIE KONTROLLE DER VERBREITUNG VON ZIVILEN PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN

21. März 2024 Nr. XIV-2503
Vilnius

Artikel 1. Änderung von Artikel 9

1. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Arten von Lizenzen:

1) eine Lizenz für die Ausfuhr, die Einfuhr, die Einführung oder den Versand ziviler pyrotechnischer Gegenstände, außer in dem in Absatz 9 dieses Artikels genannten Fall;

2) eine Genehmigung für den Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände, außer in den in den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels genannten Fällen;

3) eine Lizenz für die Herstellung pyrotechnischer ziviler Gegenstände in der Republik Litauen;

4) eine Lizenz für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 sowie von zivilen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und P2.“

2. In Artikel 9 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„9. „Nicht lizenzierte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit“ bezeichnet die Einfuhr, Ausfuhr, Einführung, den Versand, Vertrieb und die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P1 für Fahrzeuge, einschließlich Airbags und Sicherheitsgurt-Vorspannbegrenzernsystemen.“

Artikel 2. Änderung von Artikel 16

Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Natürliche oder juristische Personen, andere Organisationen oder ihre Untereinheiten müssen eine Genehmigung für den Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 für jeden Standort einholen, an dem Feuerwerkskörper der Kategorie F2 vertrieben werden. Diese Genehmigung wird für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt. Einrichtungen, die über eine solche gültige Genehmigung verfügen, müssen der ausstellenden Behörde bis zum 30. November jedes Jahres auf elektronischem Wege über PEPS nach dem von ihr festgelegten Verfahren mitteilen,

welche in der Genehmigung genannten Vertriebsstandorte für den Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 genutzt werden.“

Artikel 3. Änderung von Artikel 17

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

„Artikel 17. Beschränkungen für die Verwendung und/oder den Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände

1. Folgendes ist verboten:

1) der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände (außer Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1) innerhalb von 30 Metern von Schulen;

2) der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände (außer Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1) an Tankstellen in gewerblichen Betrieben und innerhalb von 30 Metern davon;

3) der Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 vom 1. Januar bis 30. November, es sei denn, diese Feuerwerkskörper werden von Einrichtungen vertrieben, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieses Gesetzes verfügen;

4) die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände (außer Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1) innerhalb von 30 Metern von Schulen, medizinischen und Rehabilitationseinrichtungen, Kultstätten und Andachtsstätten, sofern dies nicht mit den Verantwortlichen der Gebäude (Konstruktionen) oder Räumlichkeiten vereinbart wurde, sowie an anderen vom Gemeinderat festgelegten Orten, mit Ausnahme der Verwendung von zivilen pyrotechnischen Gegenständen durch Einrichtungen, die über eine Genehmigung gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieses Gesetzes verfügen und wenn die Verwendung im Voraus mit dem Bürgermeister oder dem vom Bürgermeister befugten Leiter der Gemeindeverwaltung und der Abteilung für Brandschutz und Rettungswesen vereinbart wurde;

5) die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände zwischen 22.00 und 8.00 Uhr (außer an Feiertagen und bei vom Gemeindevorstand genehmigten Massenveranstaltungen) oder zu jedem anderen gesetzlich oder vom Gemeinderat vorgeschriebenen Zeitpunkt, wenn dies die öffentliche Ordnung stört;

6) die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände für andere Zwecke als die, für die sie bestimmt sind;

7) die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände, deren Garantiezeit (Lagerzeit) abgelaufen ist;

8) die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände durch bzw. an Personen, die nicht berechtigt sind, diese zu erwerben und/oder zu verwenden;

9) die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände durch bzw. an Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder anderen Rauschmitteln stehen;

10) die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände, die offensichtliche mechanische oder sonstige Beschädigungen, Verformungen, Anzeichen von Korrosion oder Flüssigkeitsablagerungen aufweisen;

11) die Herstellung, die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände unter Verstoß gegen die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen;

12) die Verwendung und/oder der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände, die nicht den Anforderungen der harmonisierten Rechtsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Durchführungsrechtsakte der Republik Litauen über die Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung entsprechen und nicht ordnungsgemäß etikettiert sind.

2. Der Hersteller, Ausführer, Importeur, Einführer, Versender, Vertreiber oder Verwender von zivilen pyrotechnischen Gegenständen, deren Garantiezeit (Lagerzeit) abgelaufen ist oder die wegen mechanischer oder sonstiger Beschädigungen nicht sicher zu verwenden sind, ist verpflichtet, diese unverzüglich einer von der Regierung der Republik Litauen ermächtigten Stelle zwecks Vernichtung unentgeltlich auszuhändigen. Die Kosten für die Vernichtung ziviler pyrotechnischer Gegenstände gehen zulasten des Herstellers, Ausführers, Importeurs, Einführers, Versenders, Vertreibers oder Verwenders der zivilen pyrotechnischen Gegenstände, der diese Gegenstände zur Vernichtung eingereicht hat.

3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf oder Widerruf der Genehmigung gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieses Gesetzes, dem Widerruf der Genehmigung gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieses Gesetzes oder dem Widerruf einer Lizenz gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes kann eine natürliche oder juristische Person, eine andere Organisation oder eine Untereinheit davon die in ihrem Besitz befindlichen Bestände im Fall von zivilen pyrotechnischen Gegenständen an den Inhaber einer entsprechenden Lizenz oder Genehmigung übertragen.

4. Die Gemeinderäte legen das Verfahren für die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände fest und erlassen Beschlüsse über die in diesem Artikel genannten Orte und andere Orte, an denen die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände verboten ist, sowie über die Zeiträume, in denen ihre Verwendung verboten ist. Bei Entscheidungen über diese Beschränkungen müssen die Gemeinderäte die Meinung der Einwohner, in deren Wohngebiet die Beschränkungen gelten, sowie Umwelanforderungen und die Sicherheit der Bevölkerung berücksichtigen.“

Artikel 4. Änderung von Artikel 21

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

„Artikel 21. Beschränkungen für den Kauf und die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände

1. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen von Personen ab 14 Jahren gekauft und verwendet werden.

2. Feuerwerkskörper der Kategorien F2 und F3 und zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und P1 dürfen von Personen ab 18 Jahren gekauft und verwendet werden.

3. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 und zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und P2 dürfen nur von Pyrotechnikern gekauft, verwendet und in Verkehr gebracht werden.

4. Zivile pyrotechnische Gegenstände (mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1) dürfen nur auf elektronischem Wege vertrieben werden, wenn die gekauften Gegenstände vom Inhaber einer Lizenz gemäß Artikel 9 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes geliefert werden. In diesem Fall müssen die Identität (das Alter) der Person, die die zivilen pyrotechnischen Gegenstände gekauft hat, sowie die Bescheinigung des Pyrotechnikers (bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 oder zivilen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und P2) vor der Lieferung der zivilen pyrotechnischen Gegenstände oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung überprüft werden.

5. Zivile pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 für Fahrzeuge, einschließlich Airbags und Sicherheitsgurt-Vorspannbegrenzersysteme, dürfen nicht öffentlich vertrieben werden, es sei denn, diese pyrotechnischen Gegenstände für Fahrzeuge sind in das Fahrzeug oder in einen abnehmbaren Teil des Fahrzeugs integriert.

6. Die Verwendung ziviler pyrotechnischer Gegenstände muss den Anforderungen in der Gebrauchsanweisung für diese Gegenstände entsprechen.“

Artikel 5. Inkrafttreten, Umsetzung und Anwendung des Gesetzes

1. Dieses Gesetz, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels, tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

2. Die Regierung der Republik Litauen oder eine von ihr beauftragte Stelle und die Gemeinderäte erlassen bis zum 30. Juni 2024 Rechtsakte zur Umsetzung dieses Gesetzes.

3. Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 erlischt Folgendes, das vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilt wurde:

1) Genehmigungen für die Herstellung und Lagerung aller Kategorien von zivilen pyrotechnischen Gegenständen an Orten, an denen der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände nach diesem Gesetz verboten ist;

2) Genehmigungen für die Lagerung aller Kategorien von zivilen pyrotechnischen Gegenständen an Orten, an denen der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände nach diesem Gesetz verboten ist;

3) Genehmigungen für den Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Orten, an denen der Vertrieb ziviler pyrotechnischer Gegenstände nach diesem Gesetz verboten ist.

4. Feuerwerkskörper der Kategorie F2, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden und den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Anforderungen an die Alterskennzeichnung entsprechen, sind für den Verkauf verfügbar.

Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik

Gitanas Nausėda